



GEMEINDE WALD

Abwasser Reglement

INHALTVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Grundsätze der Entwässerung	3
	Art. 3 Zuständigkeit.....	3
	Art. 4 Entwässerungssystem	3
	Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen.....	3
	Art. 6 Private Abwasseranlagen.....	3
	Art. 7 Kataster	3
	Art. 8 Übernahme von privaten Anlagen	4
	Art. 9 Durchleitung.....	4
	Art. 10 Mitbenützungsrecht.....	4
II.	ANSCHLUSSPFLICHT	4
	Art. 11 Anschlusspflicht	4
	Art. 12 Ausnahme von der Anschlusspflicht.....	4
III.	BEWILLIGUNG UND KONTROLLE	5
	Art. 13 Bewilligungspflicht.....	5
	Art. 14 Gesuch	5
	Art. 15 Abnahme	5
	Art. 16 Ausführungspläne	6
	Art. 17 Bewilligungs- und Kontrollgebühren	6
	Art. 18 Allgemeine technische Vorschriften	6
	Art. 19 Einleitung von Abwasser.....	6
	Art. 20 Unverschmutztes Abwasser.....	7
	Art. 21 Einleitung in ein Gewässer.....	7
	Art. 22 Ereignisse mit Wasser gefährdenden Stoffen.....	7
	Art. 23 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge	7
	Art. 24 Hausanschlüsse.....	7
IV.	UNTERHALT UND BETRIEB	7
	Art. 25 Funktionsfähigkeit	7
	Art. 26 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen	7
	Art. 27 Entleerungen.....	8
	Art. 28 Unterhalts- und Erneuerungsplanung.....	8
V.	FINANZEN	8
	1. Allgemeines	8
	Art. 29 Finanzierung öffentlicher Anlagen	8
	Art. 30 Rechnung	8
	Art. 31 Finanzplanung	8
	Art. 32 Finanzierung privater Anlagen	8
	2. Anschlussgebühren	9
	Art. 33 Grundsatz	9
	Art. 34 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser	9
	Art. 35 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser	10
	Art. 36 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons	10
	Art. 37 Höhe der Anschlussgebühr	10
	Art. 38 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht.....	10
	Art. 39 Gesetzliches Grundpfandrecht.....	11

3. Benützungsgebühren	11
Art. 40 Grundsatz	11
Art. 41 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser.....	11
Art. 42 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser.....	11
Art. 43 Fälligkeit der Benützungsgebühren	11
Art. 44 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons ..	12
Art. 45 Tarif für die Benützungs- und Grundgebühren	12
VI. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	12
Art. 46 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts	12
Art. 47 Rechtsschutz	12
Art. 48 Unbefugte Handlung	12
Art. 49 Strafbestimmungen	12
Art. 50 Übergangsregelung.....	12
Art. 51 Änderung bisherigen Rechts	12
Art. 52 Inkrafttreten.....	12

DEFINITIONEN / ABKÜRZUNGEN

Abflusswirksame Fläche	Fläche, für die ein Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen erstellt wurde, unabhängig vom Grad der Versiegelung (z.B. Garagenvorplatz, falls eine entsprechende Platzentwässerung existiert.)
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteorwasser) ¹ .
Abwasser, verschmutztes	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).
Abwasser, unverschmutztes	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser usw.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.).
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.
Einwohnergleichwert	Der Einwohnergleichwert ist eine Einheit, die dem Abwasseranfall und/oder der Schmutzlast eines Einwohners an einem Tag entspricht.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtet ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.).
Geschossfläche (Norm SIA 416)	Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss, nicht zugängliche Hohlräume von Konstruktionen sowie Installations- und Dachgeschosse von weniger als 1.00 m durchschnittlicher lichter Höhe.

¹

Art. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GschG), SR 814.20

Hausanschluss	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen usw.)
Kataster	amtliches Werkverzeichnis
Liegenschaft	Grundstücke ohne, mit einer oder mehreren Bauten.
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Regionaler Entwässerungsplan (REP)	Falls zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes notwendig, erstellt der Kanton einen Regionalen Entwässerungsplan. Ziel ist die Abstimmung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden im hydrologisch/entwässerungsmässigen Einzugsgebiet eines Gewässers.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation)
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte / -koffer, Versickerungsgalerien)
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, Bern
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Wald den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung.

Art. 2 Grundsätze der Entwässerung

- 1) In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenig Eingriffe vorzunehmen.
- 2) Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.
- 3) Oberflächen sollen möglichst nicht versiegelt werden. Trotzdem anfallendes unverschmutztes Abwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.
- 4) Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

Art. 3 Zuständigkeit

- 1) Der Vollzug dieses Reglements² obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er umfasst insbesondere:
 - a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
 - c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.
 - d) die Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen, soweit nicht das Amt für Umwelt zuständig ist³.
- 2) Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben eine Umweltschutz- und Wasserkommission bestellen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private beziehen.

Art. 4 Entwässerungssystem

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen:

- 1) die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP, inkl. der ARA Trogen, welche von den Gemeinden Trogen und Wald gemeinsam betrieben wird.
- 2) die Leitungssysteme für Strassenabwasser der Staatsstrassen⁴.

Art. 6 Private Abwasseranlagen

- 1) Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen.
- 2) Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements.

Art. 7 Kataster

- 1) Die Gemeinde führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

² Art. 8 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

³ Art. 59 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

⁴ Art. 103 des kant. Gesetzes über die Staatsstrassen, bGS 731.11

2) Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.

Art. 8 Übernahme von privaten Anlagen

- 1) Die Gemeinde kann Abwasseranlagen übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- 2) Ist eine gütliche Übernahme nicht möglich, kann die Anlage nach den Vorschriften des kant. Gesetzes über die Zwangsabtretung⁵ enteignet werden.
- 3) Die Gemeinde kann Anlagen auf Begehren der Eigentümer übernehmen, sofern sich die Anlage in einem baulich und technisch guten Zustand befindet. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich.

Art. 9 Durchleitung

- 1) Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht einverstanden, so kann nach den Vorschriften des kant. Gesetzes über die Zwangsabtretung⁶ enteignet werden.
- 2) In den übrigen Fällen richten sich die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches⁷. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch einzutragen.

Art. 10 Mitbenützungsrecht

Eigentümer von Abwasseranlagen können durch den Gemeinderat verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest.

II. ANSCHLUSSPFLICHT

Art. 11 Anschlusspflicht

- 1) Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2) Der Bereich der öffentlichen Kanalisation⁸ umfasst:
 - a) Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 3) Unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickert werden kann, muss in eine private oder öffentliche Meteorwasserkanalisation eingeleitet werden.
- 4) Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 24 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Die Umweltschutz- und Wasserkommission trifft die entsprechenden Anordnungen.

Art. 12 Ausnahme von der Anschlusspflicht

Mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz können Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden, wenn ein Anschluss nicht zweckmässig ist⁹.

⁵ bGS 711.1

⁶ Gesetz über die Zwangsabtretung, bGS 711.1

⁷ Art. 676 und 691 Schweiz. Zivilgesetzbuch, SR 210

⁸ Art. 11 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

⁹ Art. 79 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 13 Bewilligungspflicht

- 1) Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich. Eine solche ist auch erforderlich für bauliche Änderungen und für Nutzungsänderungen sowie für Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, sofern sie Auswirkungen auf Menge oder Zusammensetzung des Abwassers haben¹⁰
- 2) Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 79 Abs. 2 und 3 resp. Art. 80 und 81 des kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes sowie weiterer Spezialgesetzgebung.
- 3) Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig¹¹.
- 4) Für den Neu- und Umbau von Versickerungsanlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich¹². Ausgenommen sind Anlagen geringer Grösse ausserhalb von Grundwasserschutz-zonen und -arealen, in denen die Versickerung über den belebten Bodenhorizont erfolgt.
- 5) Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 14 Gesuch

- 1) Mit dem Gesuch sind die von Grundeigentümer, Bauherrschaft und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss Art. 47 der kant. Bauverordnung¹³ einzureichen. Bezüglich Abwasserbeseitigung haben die Unterlagen Auskunft zu geben über
 - Herkunft, Art und Menge des Abwassers;
 - vorgesehene Abwasserbehandlungs- / -vorbehandlungsanlagen;
 - den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer;
 - die Abwasser-Versickerung und deren Funktionsfähigkeit;
 - Abwasser-Rückhaltmassnahmen (Retention);
 - Regenwassernutzungsanlagen.
- 2) Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:
 - Kopie des gültigen Kanalisationskatasterplanes der Liegenschaft mit den Abwasserleitungen bis zu den Anschlusspunkten an die öffentlichen Abwasseranlagen resp. den Einleitungsstellen privater Anlagen in öffentliche Gewässer;
 - Entwässerungsplan des Gebäudes (abwassertechn. Hausinstallationen) mit den Angaben zu Material, Durchmesser und Gefälle der Leitungen, Lage und Grösse von Schächten sowie die Projekthöhen;
 - die Kanalfernseh-Zustandsprotokolle bestehender, weiter zu benützender Leitungen;
 - Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter.

Art. 15 Abnahme

- 1) Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Fertigstellung der Anlage oder von Teilen davon (Kanäle: uneingedeckt) der Baukontrollstelle zu melden. Erst nachdem diese festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt wurde, ist die Inbetriebsetzung zulässig. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.
- 2) Ist eine direkte Kontrolle von Kanälen anlagebedingt nicht möglich oder wird die Meldung der Fertigstellung unterlassen, kann ein Fernsehprotokoll zulasten der Bauherrschaft angeordnet werden.
- 3) Für die Kontrolle sind die Anlagen in geeigneter Weise zu reinigen. Für die Abnahme nötige Arbeitskräfte und Geräte sind von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

¹⁰ Art. 79, Abs. 1 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

¹¹ Art. 7 Abs. 1 und 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.10

¹² Art. 7, Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.10

¹³ Bauverordnung, bGS 721.11

- 4) Bei Kanälen, welche vor der Abnahme wieder eingedeckt wurden, kann eine Freilegung zulasten der Bauherrschaft verlangt werden.

Art. 16 Ausführungspläne

- 1) Die Ausführungspläne sind bis zur Bauabnahme bei der Baukommission einzureichen.
- 2) Werden die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, kann die Baukommission bei der Abnahme die nötigen Daten selber erheben bzw. erheben lassen. Die Kosten für diese Arbeiten werden dem Bauherrn verrechnet.

Art. 17 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

- 1) Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben.
- 2) Der Gemeinderat erlässt die Tarife.

TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 18 Allgemeine technische Vorschriften

- 1) Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im besonderen des SIA und des VSA.
- 2) Soweit zweckmässig kann der Gemeinderat davon abweichende oder zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

Art. 19 Einleitung von Abwasser

- 1) Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln¹⁴.
- 2) Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:
 - a) feste und flüssige Siedlungs-, Gewerbe- und Industrie-Abfälle
 - b) Abwasser, welches den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung widerspricht¹⁵
 - c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
 - d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
 - e) Öle, Fette, Emulsionen
 - f) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Lumpen, Binden etc.
 - g) Gase und Dämpfe aller Art
 - h) Jauche, Mistsaft, Silosaft
 - i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
 - k) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat
- 3) Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinerer, Speise- und Küchenabfall-Kompaktoren, welche das Presswasser in die Kanalisation einleiten) ist nicht zulässig. Die Umweltschutz- und Wasserkommission kann im Einzelfall Ausnahmen gestatten.

¹⁴ Art. 7 sowie Anhang 3 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

¹⁵ Anhang 3 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

Art. 20 Unverschmutztes Abwasser

Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Art. 21 Einleitung in ein Gewässer

- 1) Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann¹⁶.
- 2) Die Massnahmen eines allfälligen Regionalen Entwässerungsplans (REP) bleiben vorbehalten¹⁷.

Art. 22 Ereignisse mit Wasser gefährdenden Stoffen

Zur Vorsorge gegen Ereignisse mit Wasser gefährdenden Stoffen werden die nötigen Absperr- und Rückhaltmassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorbereitet.

Art. 23 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge

- 1) Die Entwässerung von Garagen, Car-Port und Garagenvorplätzen richtet sich nach den kant. Richtlinien über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge.
- 2) Danach sind Einstellgaragen u.a. mit einem flüssigkeitsdichten Boden mit Gefälle zur Entwässerungsanlage zu erstellen.
- 3) Abstellplätze sind mit einem durchlässigen Boden zu befestigen. Das anfallende Abwasser ist über die Schulter versickern zu lassen.

Art. 24 Hausanschlüsse

- 1) Bei Neubauten sind die Abwasserleitungen für verschmutztes resp. unverschmutztes Abwasser getrennt bis zu dem von der Gemeinde bestimmten Anschlusspunkt zu führen.
- 2) Doppelschächte für die Ableitung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser (Schmutz- und Meteorwasserkanalisation) sind unzulässig.

IV. UNTERHALT UND BETRIEB**Art. 25 Funktionsfähigkeit**

Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

Art. 26 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen

- 1) Die Umweltschutz- und Wasserkommission kann private Abwasseranlagen kontrollieren und Wartungsintervalle festlegen.
- 2) Die Gemeinde kann den Unterhalt privater Abwasseranlagen übernehmen.
- 3) Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet die Umweltschutz- und Wasserkommission die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an.
- 4) Werden die verfügbaren Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann die Umweltschutz- und Wasserkommission diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen.

¹⁶ Anhänge 1 und 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

¹⁷ Art. 4 Abs. 4 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

- 5) Für die Kontrolle resp. den Unterhalt privater Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat einen Tarif¹⁸.
- 6) Die Gemeinde kann bei einer Umstellung des öffentlichen Entwässerungssystems im Falle einer koordinierten Ausführung die Kosten der Planung und Bauführung für die Anpassung der privaten Zuleitungen übernehmen. Allfällig nötige Anpassungen der Hausinstallationen sind vollumfänglich Sache des Liegenschaftseigentümers.

Art. 27 Entleerungen

- 1) Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.
- 2) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen¹⁹.
- 3) Die Umweltschutz- und Wasserkommission kann einen Entsorgungsnachweis verlangen.

Art. 28 Unterhalts- und Erneuerungsplanung

Der Gemeinderat erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

V. FINANZEN

1. Allgemeines

Art. 29 Finanzierung öffentlicher Anlagen²⁰

- 1) Öffentliche Abwasseranlagen werden durch Beiträge und verursachergerechte Gebühren finanziert.
- 2) Zur Deckung der aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellungen und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und wiederkehrende Benützungsgebühren.

Art. 30 Rechnung²¹

- 1) Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.
- 2) Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

Art. 31 Finanzplanung

- 1) Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert und nachgeführt.
- 2) Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:
 - a) Bedarf für den Ausbau
 - b) Bedarf für Betrieb und Unterhalt
 - c) Bedarf für die Abschreibung und die Zinsen
 - d) Bedarf für den Fonds zur Erneuerung der Anlagen
 - e) Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfonds
 - f) Administrative Aufwendungen

Art. 32 Finanzierung privater Anlagen

- 1) Private Anlagen werden durch die Grundeigentümer sowie allfällige Beiträge von Kanton und Gemeinde finanziert. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Abwasseranlagen aufgrund eines Systemwechsels.

¹⁸ Gebührentarif der Gemeinden, bGS 153.2

¹⁹ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, SR 814.610

²⁰ Art. 65 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

²¹ Art. 66 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

- 2) Die Kostenanteile von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt.

2. Anschlussgebühren

Art. 33 Grundsatz²²

- 1) Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.
- 2) Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 34 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser

- 1) Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (Aussenmass, gemäss SIA-Norm 416, 2003) sämtlicher Geschosse der Baute. Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt.
- 2) Keine Anschlussgebühr wird erhoben von unbewohnbaren An- und Nebenbauten, sofern sie weder über Wasser- noch Abwasseranschluss verfügen und sich durch ihre Nutzung nicht auf das Abwasser auswirken.
- 3) Die nach Nutzung abgestuften Gebühren betragen in Prozent des festgelegten Tarifes:

▪ Wohnbauten		100%
▪ Gewerbe- und Industriebauten:	- Hotels, Restaurants	100%
	- Dienstleistungsbetriebe (Büros usw.), Produktion, Werkstätte, Verkauf, usw.	70%
	- Lager, Einstellgaragen mit geringem Abwasseranfall	40%
- a) Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft wird die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festgelegt. Anteile von weniger als 25% werden der Hauptnutzung zugerechnet.
- b) In den übrigen Fällen bestimmt die Umweltschutz- und Wasserkommission die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze.
- 4) Für gewerblich und industriell genutzte Bauten ist für die ersten 500 m² Geschossfläche die volle Gebühr zu bezahlen. Für die das Mass von 500 m² übersteigende Geschossfläche sind bis zu einer solchen von 1500 m² 50% zu bezahlen. Für die das Mass von 1500 m² übersteigende Geschossfläche sind 25% zu bezahlen.
- 5) Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und die eine Vergrösserung der Geschossfläche von mehr als 15 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.
- 6) Ab einer Umnutzung von mehr als 25% der Nutzfläche eines bestehenden Gebäudes ist für eine intensivere Nutzung gemäss Abs. 4 eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.
- 7) Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, können für das abgebrochene Gebäude bereits bezahlte Anschlussgebühren von dem für den Neubau fälligen Betrag abgezogen werden.

²²

Art. 43 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

Art. 35 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser

- 1) Bemessungsgrundlage ist die an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossene abflusswirksame Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung. Die für die Gebühr massgebliche reduzierte Fläche ergibt sich aus der Summe der mit den folgenden Abflussbeiwerten α multiplizierten Teilflächen.

Flächentyp	Art	α
Dachflächen	Nicht begrünt	1.0
	Blech	1.0
	begrünte Flachdächer	0.5
	Kiesdach ohne Retention	1.0
Vorplätze / Umgebung	Asphalt / Beton	1.0
	Fugendichte Pflasterung (Fugenanteil < 10%)	1.0
	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine, Verbundsteine offen verfugt, Sickersteine mit Entwässerung (Fugenanteil > 10%)	0.5
	Entwässerung ins Wiesland (natürlicher Zustand wird nicht verändert)	0.0
Regenwasser- Nutzung	Speichervolumen > 4 m ³ pro 100 ² Dachfläche	0.5

- 2) Die Gebühr reduziert sich bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche) um 50%.
- 3) Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und eine Vergrösserung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 20 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.
- 4) Bei einer Einleitung des Abwassers in die Schmutzwasserkanalisation gelten die Tarife für verschmutztes Abwasser.

Art. 36 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons²³

Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühr von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 37 Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr beträgt:
- für verschmutztes Abwasser Fr. 40.00/m² Geschossfläche nach SIA-Norm 416, 2003
 - für unverschmutztes Abwasser Fr. 3.00/m² abflusswirksame Fläche
- 2) Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühr dem Zürcher Baukostenindex anpassen.

Art. 38 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht

- 1) Anschluss- sowie Nachzahlungsgebühren sind mit Baubeginn fällig.
- 2) Mit Erteilung der Baubewilligung können Akontozahlungen verlangt werden.
- 3) Auf begründetes Gesuch hin kann die Zahlungsfrist auf maximal 5 Jahre erstreckt werden. In diesem Falle wird ein Verzugszins verrechnet. Der Verzugszins entspricht dem Hypothekenzinssatz der Appenzeller Kantonalbank für 1. Hypotheken.
- 4) Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- bzw. Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Im Falle einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch nicht bezahlte Gebühren.

²³

Art. 103 des Gesetzes über die Staatsstrassen, bGS 731.11

Art. 39 Gesetzliches Grundpfandrecht

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht²⁴.

3. Benützungsgebühren**Art. 40 Grundsatz²⁵**

- 1) Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Gebühr für verschmutztes Abwasser.
- 2) Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten, entrichten eine wiederkehrende Gebühr für unverschmutztes Abwasser.
- 3) Für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser kann von Grundeigentümern für nicht von der Abwassermenge abhängige Kosten der Abwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben werden.

Art. 41 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser²⁶

- 1) Die Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung.
- 2) Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, setzt die Umweltschutz- und Wasserkommission den mutmasslichen Wasserverbrauch fest. Zur Mengenerfassung kann von der Gemeinde gegen Entgelt eine Wasseruhr zur Verfügung gestellt werden, welche durch den Eigentümer zu installieren ist.
- 3) Bei Liegenschaften mit Regenwassernutzung kann die Umweltschutz- und Wasserkommission eine geeignete Mengenerfassung verlangen.
- 4) Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Die Umweltschutz- und Wasserkommission kann die betreffenden Betriebe zum Einbau einer Abflussmesseinrichtung verpflichten.
- 5) Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Wegleitend ist das VSA/FES-Modell²⁷. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.
- 6) Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden.

Art. 42 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser²⁸

- 1) Die Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser wird nach der an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossenen abflusswirksamen Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung bemessen. Die Abflussbeiwerte α zur Berücksichtigung der Oberflächenbefestigung sind in Art. 35 festgelegt.
- 2) Die Gebühr reduziert sich bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche) um 50%.
- 3) Bei einer Einleitung des Abwassers in die Schmutzwasserkanalisation gelten die Tarife für verschmutztes Abwasser.
- 4) Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

Art. 43 Fälligkeit der Benützungsgebühren

- 1) Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 2) Es können Akontozahlungen verlangt werden.

²⁴ Art. 67 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

²⁵ Art. 67 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

²⁶ Art. 44, Abs. 2 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

²⁷ Art. 67 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

²⁸ Art. 44, Abs. 3 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

Art. 44 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Benützungsgebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 45 Tarif für die Benützungs- und Grundgebühren

- 1) Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Mengengebühr für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser.
- 2) Die jährliche Grundgebühr für verschmutztes Abwasser beträgt maximal Fr. 120.00 pro Liegenschaft. Der Gemeinderat legt den Tarif fest.

VI. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**Art. 46 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts**

Eidgenössische Vorschriften sowie ergänzende Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 47 Rechtsschutz

- 1) Gegen Verfügungen der Umweltschutz- und Wasserkommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekurriert werden²⁹.
- 2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an die Umweltschutz- und Energiedirektion rekurriert werden³⁰.
- 3) Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen³¹.

Art. 48 Unbefugte Handlung

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlage beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, veranlasst der Gemeinderat deren Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren.

Art. 49 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat verzeigt werden.

Art. 50 Übergangsregelung

- 1) Erfolgt die Bewilligung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasserleitungen nach Inkrafttreten dieses Reglements, so sind die Anschlussgebühren gemäss den Ansätzen des neuen Reglements festzusetzen.
- 2) Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Einführung der Anschluss- und Benützungsgebühren (gemäss Art. 35 und Art. 42) für unverschmutztes Abwasser.

Art. 51 Änderung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Kanalisationsreglement vom 20. Juli 1993 sowie dessen Anhänge, Nachträge und Protokollbeschlüsse.

Art. 52 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat dem Reglement an der Sitzung vom 13. März 2007 zugestimmt. Die Stimmberechtigten haben dem Reglement an der Abstimmung vom 22. April 2007 zugestimmt.

Der Regierungsrat hat das Reglement an seiner Sitzung vom 15. Mai 2007 genehmigt und damit in Kraft gesetzt.

²⁹ Art. 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, bGS 151.11, resp. Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung Wald

³⁰ Art. 82 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

³¹ Art. 35 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, bGS 143.1